

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 28/ALLG/2020**

### **COVID-19-TESTS**

Auf Basis der mit 17.12.2020 geltenden 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung BGBl II Nr. 566/2020 § 16 (7) werden alle Personen, die nachweislich in den letzten 3 Monaten vor der geplanten Testung mit COVID-19 infiziert waren, von der Testpflicht ausgenommen.

Diese betrifft die Veranstaltungen „Einladungsschwimmen des OSV ANOROC“ und den Wasserballcup 2020 der Damen und Herren.

Ein Nachweis der Infektion in besagtem Zeitraum ist mitzuführen und vorzuweisen.

Wien, 17.12.2020

**Für den Österreichischen Schwimmverband**

Peter Vargo, OSV Generalsekretär